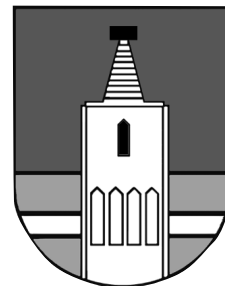


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg vom 19.02.2026

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 10 Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg, Teiljagdbezirk Buchholz

Seite 10 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg/Wegendorf

Seite 11 Satzung der Jagdgenossenschaft „Altlandsberg/Wegendorf“

Seite 16 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. [8]), hat die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 19.02.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Rechtsstellung (§ 9 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Altlandsberg“ und ist gemäß § 9 Abs. 2 BbgKVerf berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ Altlandsberg zu führen.

- (2) Die Stadt Altlandsberg umfasst die Gemarkungen Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Altlandsberg führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Stadt Altlandsberg hat folgende Beschreibung: In Rot über grünem Schildfuß mit silbernen Balken ein spitzbedachter Turm mit einem schwarzen Fenster und vier offenen Nischen; auf der Turmspitze ein viereckiger Aufsatz (als stilisiertes Storchennest).
Farben zum Stadtwappen:
 - rot
 - grün
 - silber
 - schwarz

Der Turm symbolisiert die historische Bedeutung der Stadt, die Gründungsepoche mit typisch gotischer Baukunst und die Denkmalspflege in der Neuzeit. Die grünen Flächen im Wappen verweisen auf die landwirtschaftliche Bedeutung der Stadt und des Landkreises sowie auf die hohe Kultur der Parkanlagen und Landschaftsgestaltung.

- (3) Die Flagge der Stadt Altlandsberg hat folgende Beschreibung: Dreistufig Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1 : 3 : 1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
- (4) Die Stadt Altlandsberg führt im Dienstsiegel das Wappen. Die Umschrift in Kapitalschrift enthält Namen und Bezeichnung „Stadt Altlandsberg“ sowie „Landkreis Märkisch Oderland“.

Die Dienstsiegel sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm sowie für kleinere Urkunden einen Durchmesser von 20 mm und 13 mm.

§ 3

Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt Altlandsberg die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten mit folgenden Mitteln:
 - a.) Einwohnerunterrichtung
 - b.) Einwohnerfragestunden
 - c.) Einwohnerversammlungen
 - d.) Anliegerversammlungen
 - e.) Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) der Stadt Altlandsberg“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse wenden.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 5 **Beauftragter für Belange von Menschen mit Behinderungen** **(§ 17 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vertretung der Rechte behinderter Menschen auf Gleichbehandlung benennt die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) eine/n Beauftragten. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung. Bei gleicher Eignung ist der/dem Bewerber/in nach Möglichkeit Vorzug zu gewähren, die/der selbst bzw. mittelbar von Behinderung betroffen ist.
- (2) Der/Dem Beauftragter für Belange von Menschen mit Behinderungen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
- (3) Zur Wahrnehmung dieses Rechts ist der/dem Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zu geben, in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
- (4) Der Beauftragter für Belange von Menschen mit Behinderungen übt die Funktion ehrenamtlich aus.

§ 6 **Seniorenbeirat** **(§ 17 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Altlandsberg richtet zur besonderen Vertretung der Einwohnergruppe der Senioren einen Beirat ein. Als Senioren gelten Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg“. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Altlandsberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Dem Beirat soll eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium, das parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig arbeitet und sich als Interessenvertreter für alle älteren Einwohner der Stadt Altlandsberg gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit versteht. Der Beirat entwickelt Leitlinien für die Seniorenarbeit der Stadt Altlandsberg und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Sie sind Grundlage seiner Arbeit.
Der Seniorenbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Dem Bürgermeister, von ihm beauftragten Personen und den Stadtverordneten ist in der Geschäftsordnung ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf einzuräumen.
- (3) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an, 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Altlandsberg und jeweils 1 Mitglied aus den Ortsteilen Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf und Wesendahl. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Ortsbeiräte für die Dauer von 5 Jahren einzeln durch die Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Ortsbeirates die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirates.
Mitglied des Seniorenbeirates können nur mit Hauptwohnsitz in der Stadt Altlandsberg gemeldete Einwohner werden. Sie sollen in der Regel mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und aus dem Berufsleben ausgeschieden sein.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

§ 7
Integrationsbeauftragte/n
(§ 17 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Einwohner, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, benennt die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) eine/n Integrationsbeauftragte/n. Das Amt beginnt und endet grundsätzlich zeitversetzt ein Jahr nach Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der/dem Integrationsbeauftragte/n ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
- (3) Zur Wahrnehmung dieses Rechts ist der /dem Integrationsbeauftragte/n Gelegenheit zu geben, in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen Stellung zu nehmen.
- (4) Die/der Integrationsbeauftragte/n übt die Funktion ehrenamtlich aus.

§ 8
Kinder- und Jugendbeirat
(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Altlandsberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Altlandsberg“. Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendlichen und der jungen Erwachsenen der Stadt Altlandsberg haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Dem Bürgermeister, von ihm beauftragten Personen und den Stadtverordneten ist in der Geschäftsordnung ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf einzuräumen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens 14 Mitgliedern. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Altlandsberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Wird die Mitgliederanzahl von drei unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, der Kinder- und Jugendsozialarbeiterin und des Hauptverwaltungsbeamten über den Bestand des Kinder- und Jugendbeirates. Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt der Kinder- und Jugendbeirat seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendbeirates fort. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Neubenennung eines Mitglieds durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates.
- (4) Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirates, die die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Hauptverwaltungsbeamten zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendbeirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat gegenüber den Organen der Stadt.

- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.

§ 9

Ortsteile, Ortsbeiräte (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
1. Altlandsberg, in den Grenzen der Gemarkung Altlandsberg,
 2. Bruchmühle, in den Grenzen der Gemarkung Bruchmühle,
 3. Buchholz, in den Grenzen der Gemarkung Buchholz,
 4. Gielsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Gielsdorf,
 5. Wegendorf, in den Grenzen der Gemarkung Wegendorf,
 6. Wesendahl, in den Grenzen der Gemarkung Wesendahl.
- (2) Die bewohnten Gemeindeteile Seeberg, Paulshof, Vorwerk und Neuhönow des Ortsteils Altlandsberg, Radebrück des Ortsteils Bruchmühle sowie Wilkendorf und Eichenbrandt des Ortsteils Gielsdorf behalten ihren Namen und sind Gemeindeteile der Stadt Altlandsberg.
- (3) Auf den Ortstafeln ist für die Ortsteile gemäß Abs. 1 der Name des Ortsteils sowie für die bewohnten Gemeindeteile gemäß Abs. 2 der Name des Gemeindeteils jeweils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Vor dem Gemeindennamen steht die Bezeichnung „Stadt“.
- (4) Vor der beabsichtigten Aufhebung eines Ortsteils ist in dem betroffenen Ortsteil ein Bürgerentscheid gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf durchzuführen.
- (5) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Altlandsberg mit 9 Mitgliedern,
 2. Bruchmühle mit 5 Mitgliedern,
 3. Buchholz mit 3 Mitgliedern,
 4. Gielsdorf mit 3 Mitgliedern,
 5. Wegendorf mit 3 Mitgliedern,
 6. Wesendahl mit 3 Mitgliedern.
- (6) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf).

- (7) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(8) Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung.

(9) Beschlüsse nach Absatz 8 sind dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlüsse innerhalb von 8 Wochen nach ihrem Zugang bei dem Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

(10) Für Sitzungen des Ortsbeirats gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bekanntmachung nach § 16 Absatz 5 richtet. Neben der förmlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 5 wird die Bekanntmachung zur Sitzung informatorisch auch durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten an folgendem Standort bekanntgegeben:

Ortsteil Altlandsberg, Berliner Allee 6, vor dem Rathaus.

(11) Für das Verfahren und die Mitglieder im Ortsbeirat gelten § 30 Abs. 1 - 3 S. 1, § 31, §§ 34 - 40 und § 42 und § 43 Abs. 1-3 BbgKVerf sowie die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend. Bei den Sitzungen der Ortsbeiräte haben die Stadtverordneten ein aktives Teilnahmerecht.

(12) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Altlandsberg, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 50.000,00 EUR. Entscheidungen bis zu der genannten Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§§ 28 Abs. 4 S. 2, 61 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Grundstücksgeschäfte, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Geschäfts unterschreitet den Betrag von 50.000,- €. Entscheidungen bis zu der genannten Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
Bei Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen über 250.000,- € entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Über Vergaben von Bauleistungen und sonstigen Leistungen bis einschließlich 250.000,- € entscheidet der Hauptausschuss. Satz 4 gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt, welche vom Bürgermeister geführt werden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Stadt Altlandsberg, und zwar einschließlich und aufwärts Entgeltgruppe E 11 gemäß Anlage A in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend sowie der Leiter und ihrer Stellvertreter der kommunalen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

- (2) Geschäfte, bei den die Wertgrenze von 20.000,00 € nicht überschritten wird, gelten in der Regel als Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht aufgrund anderer Umstände im Einzelfall nicht zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.

§ 11a

Entscheidungen über Anträge nach § 246e BauGB sowie nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB („Bau Turbo Regelungen“)

- (1) Die Entscheidung der Gemeinde über Anträge nach § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB sowie über Maßnahmen im Rahmen des § 246e BauGB wird auf den Hauptausschuss übertragen.
- (2) Über sämtliche im Rahmen des Absatzes 1 getroffenen Entscheidungen ist der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind insbesondere:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Altlandsberg.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden nach § 16 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten vermutet, wobei § 36 Abs. 2 S. 3 bis 5 BbgKVerf unberührt bleiben:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
 2. Grundstücksgeschäfte;
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
 4. Aushandeln von Verträgen mit Dritten;
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Rathaus Altlandsberg, Büro des Bürgermeisters, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 Ausschüsse (§ 44 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die nach § 44 Abs. 3 BbgKVerf kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, jeweils ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in einen von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Fachausschuss zu entsenden.

§ 15 Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten (§ 54 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat

1. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) wahrzunehmen,
3. die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten zu treffen, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig,
4. Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Altlandsberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.altlandsberg.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Sitzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse (Hauptausschuss und beratende Ausschüsse) spätestens am 6. Tag vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Altlandsberg bekannt gemacht:

1. Ortsteil Altlandsberg, Berliner Allee 6, vor dem Rathaus;
2. Ortsteil Altlandsberg, Am Markt, Marktplatz Nähe Brunnen;
3. Ortsteil Buchholz, Wesendahler Straße 24;
4. Ortsteil Bruchmühle, Landsberger Straße 19/20;
5. Ortsteil Bruchmühle, Radebrück 25/26
6. Ortsteil Gielsdorf, An der Babe 4, am Gemeinschaftshaus;
7. Ortsteil Gielsdorf, Alt-Wilkendorf, gegenüber Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
8. Ortsteil Wegendorf, Alte Dorfstraße 1;
9. Ortsteil Wesendahl, Am Dorfanger 12

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der

Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage der Ladung.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Altlandsberg im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Altlandsberg
 - a) Berliner Allee 6, vor dem Rathaus;
 - b) Am Markt, Marktplatz Nähe Brunnen;
2. Ortsbeirat des Ortsteils Buchholz
Wesendahler Straße 24;
3. Ortsbeirat des Ortsteils Bruchmühle
 - a) Landsberger Straße 19/20;
 - b) Radebrück 25/26
4. Ortsbeirat des Ortsteils Gielsdorf
 - a) An der Babe 4, am Gemeinschaftshaus;
 - b) Alt-Wilkendorf, gegenüber Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
5. Ortsbeirat des Ortsteils Wegendorf
Alte Dorfstraße 1;
6. Ortsbeirat des Ortsteils Wesendahl
Am Dorfanger 12

Die Schriftstücke sind spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27 a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg www.altlandsberg.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 27 b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung in der Bauverwaltung der Stadt Altlandsberg innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden die nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen über Verfahrensschritte der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg und auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de, Startseite, Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bewirkt.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Altlandsberg (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 17

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Altlandsberg aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen. § 17 gilt nicht für die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.04.2013, bekanntgemacht am 30.05.2013, einschließlich ihrer
1. Änderungssatzung vom 27.08.2015, bekanntgemacht am 29.10.2015
 2. Änderungssatzung vom 16.01.2017, bekanntgemacht am 22.02.2017
 3. Änderungssatzung vom 27.04.2017, bekanntgemacht am 24.05.2017
 4. Änderungssatzung vom 26.10.2017, bekanntgemacht am 23.11.2017
 5. Änderungssatzung vom 31.01.2019, bekanntgemacht am 28.03.2019
 6. Änderungssatzung vom 25.06.2020, bekanntgemacht am 23.07.2020
 7. Änderungssatzung vom 27.01.2022, bekanntgemacht am 31.03.2022
- außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Altlandsberg, den 03.03.2026

gez.

Michael Töpfer
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg, Teiljagdbezirk Buchholz

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg, Teiljagdbezirk Buchholz. Am Freitag, dem 10.04.2026 um 19 Uhr in Buchholz, Wesendahlerstr., Buchholz Saloon.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Beschlüsse Entlastung Vorstand, Auszahlung Jagdpacht
3. Finanzbericht
4. Wahl des Vorstandes
5. Bericht des Jagdjahres 2025
6. Sonstiges

gez. Herbert Gesche
Vorsitzender

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg/Wegendorf

Am 12.04.2026 findet um 10:00 Uhr in der Seeberger Straße 23, 15345 Altlandsberg, eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg/Wegendorf statt.

Tagesordnung

1. Bericht zum Jagdjahr 2025/2026
2. Finanzbericht für das Jagdjahr 2025/2026
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Vorstands für das Jagdjahr 2025/2026
5. Entlastung der Kassenführung für das Jagdjahr 2025/2026
6. Abstimmung über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand für das Jagdjahr 2025/2026
7. Haushalt für das Jagdjahr 2026/2027
8. Festlegung der Jagdpachtauszahlung für das Jagdjahr 2025/2026 je Hektar
9. Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden
10. Neuwahl eines Vorstandsvorsitzenden
11. Vorstellung der Neuaufteilung der Teilreviere ab dem Jagdjahr 2028/2029
12. Abstimmung über die Pachtpreise für die Neuverpachtung 2028/2029
13. Beschluss über die Übertragung der Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 4 Nr. 5 und Nr. 6 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Satzung der Jagdgenossenschaft „Altlandsberg/Wegendorf“ auf den Jagdvorstand
14. Beschluss über eine Befreiung nach § 181 BGB für den Abschluss eines Jagdpachtvertrags wegen Beteiligung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 15 der Satzung der Jagdgenossenschaft „Altlandsberg/Wegendorf“
15. Sonstiges

gez. N. Sinke
Jagdvorsteher

Hinweis: Die Teilnahme ist nur als Jagdgenosse möglich. Eine Vertretung von Jagdgenossen, insbesondere bei mehreren Eigentümern je Flurstück, ist nur unter Vorlage einer Vollmacht sämtlicher Eigentümer möglich.

Bei Rückfragen: jagdgenossenschaft.altlandsberg@gmail.com

Satzung der Jagdgenossenschaft „Altlandsberg/Wegendorf“

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Altlandsberg/Wegendorf hat am 23.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zur Lesbarkeit: Zur besseren Verständlichkeit wird in dieser Satzung überwiegend die männliche Form verwendet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§1**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Altlandsberg/Wegendorf ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Jagdbezirk liegt. Die Bezeichnung der Körperschaft lautet „Jagdgenossenschaft Altlandsberg/Wegendorf“ (nachfolgend „Jagdgenossenschaft“ genannt), mit Sitz in Altlandsberg.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§2**Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle bejagbaren Flächen des Gemeindeteils Altlandsberg, sowie Wegendorf mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke. Hinzu kommen die von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten Flächen, abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Die Begrenzungen des Jagdbezirks ist der Karte aus Anlage 1 zu entnehmen.

§3**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer bejagbarer Grundflächen. Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit nicht zur Jagdgenossenschaft.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle bejagbaren Flächen des Jagdbezirks, deren Größe sowie deren Eigentümer verzeichnet sind. Jagdgenossen sind verpflichtet, Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung unverzüglich mitzuteilen. Das Jagdkataster kann auf Antrag beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft von den Jagdgenossen und ihren schriftlich bevollmächtigten Vertretern eingesehen werden.

§4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben, eigenverantwortlich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange gemäß geltendem Recht.

§5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Der Jagdvorstand

§6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, und überwacht die Tätigkeit des Jagdvorstands.
- (2) Sie beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt:
1. den Jagdvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie mindestens einem Stellvertreter, der im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nachrückt,
 2. den Rechnungsprüfer,
 3. den Kassenführer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidet über:
1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
 4. die Art der Jagdnutzung im Jagdbezirk,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagd-erlaubnissen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung sowie die Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands gemäß § 11 Abs. 6 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von weiteren Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstands und andere Funktionsträger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im Jagdbezirk,
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk.
- (5) Regelungen nach Absatz 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte an ein Steuerberatungsbüro oder eine Einzelperson zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder Steuerberatungsbüro übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind nur Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten vorgelegt werden.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Versammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen dies schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt die Zulassung Dritter. Mitglieder des Jagdvorstands und andere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind zur Teilnahme berechtigt.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Jagdvorstand kann zusätzlich Mitglieder per E-Mail einladen, sofern diese eine E-Mail-Adresse eingereicht haben.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Jagdvorstands. Die Versammlung kann jedoch auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung gefasst werden.

§8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, einschließlich Wahlen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Eine schriftliche Abstimmung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft vertreten, beschlossen werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben und müssen dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf maximal drei weitere Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss die Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie die vertretene Grundfläche dokumentieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.

§9

Jagdvorstand und weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Jagdvorstands in der numerisch gewählten Reihenfolge durch die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Geschäftsjahr, das dem Jahr folgt, in dem die Amtszeit des vorherigen Jagdvorstands endete, es sei denn, zum Zeitpunkt der Wahl existiert kein gewählter Jagdvorstand; in diesem Fall beginnt die Amtszeit mit der Wahl und verlängert sich entsprechend.
- (4) Der Kassenführer wird für dieselbe Amtszeit von vier Geschäftsjahren wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, rückt der gewählte Stellvertreter in der numerischen Reihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach.
- (6) Die Mitglieder des Jagdvorstands sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft hat Anspruch auf eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die konkrete Höhe dieser Entschädigung wird im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung für jedes Geschäftsjahr aufs Neue durch einen Beschluss festgelegt.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstands und Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen alle Mitglieder des Jagdvorstands gemeinschaftlich handeln, sofern nicht anders geregelt.
- (2) Der Jagdvorstand bereitet die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vor und führt sie aus. Dazu gehört insbesondere:
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 2. die Erstellung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstands nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Alllandsberg als Notvorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstands trägt die Jagdgenossenschaft.
- (4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des bisherigen Jagdvorstands von der Geschäftsübernahme durch den Notvorstand binnen zwei Wochen zu benachrichtigen; falls der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, übernimmt dies der Schriftführer oder der Kassenführer. Die Aufsichtsbehörde ist über die Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand zu informieren.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Ein Mitglied des Jagdvorstands kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten, die ihm selbst oder nahestehenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, nicht mitwirken. In diesen Fällen wird das betreffende Mitglied bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als nicht anwesend betrachtet.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jagdvorstands und andere Funktionsträger, die nicht Jagdgenossen sind, sind teilnahmeberechtigt.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die geltendes Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Falls ein Beschluss beanstandet wird, ist dies unverzüglich bekannt zu machen und innerhalb von zwei Monaten eine Jagdgenossenschaftsversammlung abzuhalten.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die normalerweise der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, kann der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft entscheiden. Die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung muss nachträglich eingeholt werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstands zu informieren.
- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder sowie zur Einladung und Sitzungsleitung getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer verwandtschaftlichen Beziehung steht.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechende Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Mitgliedern des Jagdvorstands zu unterzeichnen.
- (3) Weder der Kassenführer noch sein Stellvertreter darf zur Unterschrift von Kassenanordnungen nach Absatz 2 befugt sein.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Bildung von Rücklagen gemäß Haushaltsplan vorgesehen sind (Reinertrag), werden jährlich an die Jagdgenossen ausgeschüttet. Der Anspruch des Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG bleibt unberührt, auch wenn er dem Beschluss zur Bildung von Rücklagen oder zur anderweitigen Verwendung der Einnahmen nicht zugestimmt hat.
- (5) Umlagen dürfen von den Jagdgenossen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zur Deckung des Haushaltsplans unabdingbar notwendig ist.
- (6) Die Auszahlung des Reinertrags erfolgt unbar. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand oder dem Kassenführer einen Antrag auf Ausschüttung zu stellen und eine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen. Ein einmal gestellter Antrag behält seine Gültigkeit, solange der Anspruch insgesamt besteht und muss nicht jährlich erneuert werden.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und deren Änderungen sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes der Stadt Altlandsberg mit den dazugehörigen Ortsteilen“ gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ist ebenfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Stadt Altlandsberg unter der Rubrik „Service – Jagdgenossenschaft“. Auch die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung kann dort zusätzlich hinterlegt werden.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicherzustellen, dass sie rechtzeitig von der Einladung und den Bekanntmachungen Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstands, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 01.04.2024 gewählt wurde, endet am 31.03.2028 § 9 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2024/25 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

- (4) Sollte eine Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 16

Sondervereinbarung der Jagdgenossenschaft Altlandsberg-Wegendorf

- (1) Die Jagdgenossenschaft vereinbart, ein Drittel (1/3) des Reinertrags der Jagdnutzung als Rücklage für mögliche Wildschäden zu bilden.
- (2) Überschreitet die Höhe der Rücklage den Betrag von 30.000 €, so ist der überschüssige Betrag an die Jagdgenossen auszuzahlen.

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Altlandsberg Wegendorf

23.02.2026, Altlandsberg

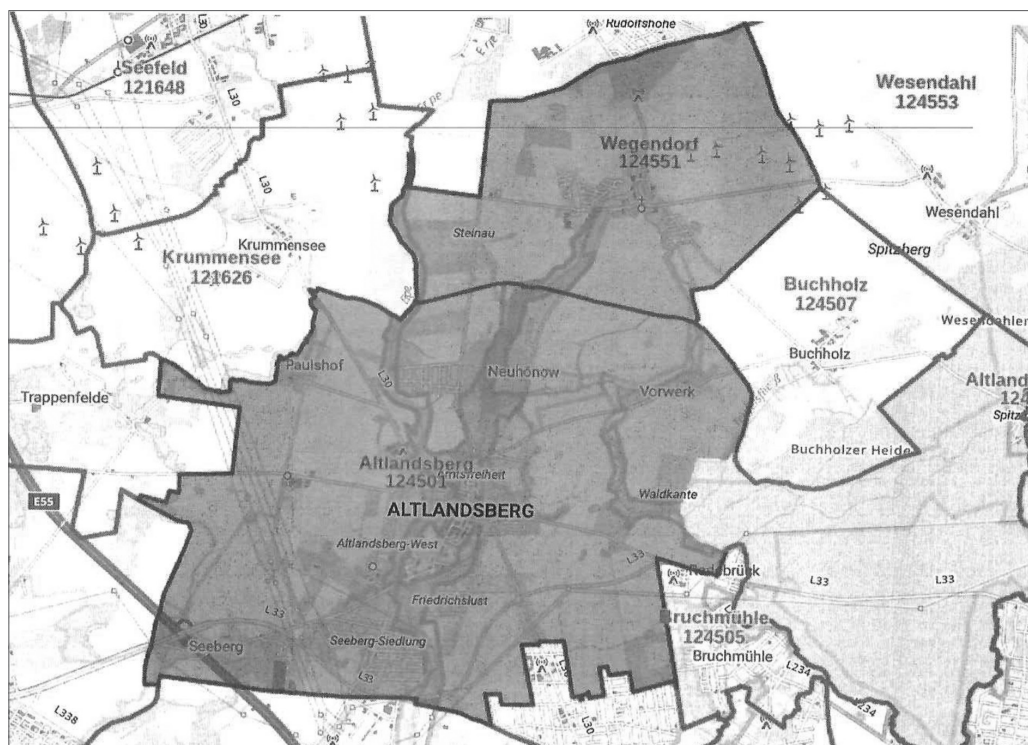
(Ort, Datum)

[Signature]
(Vorsitzender) *S. K.*

[Signature]
(Besitzer) *Seidel*

[Signature]
(Besitzer) *Hensel*

genehmigt am 06.02.2026
Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Puechlingsplatz 12
15306 Seelow



Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 05.03.2026